



Die Hdn. Rodersberg (Konf.), Frdr. v. Erlfa (Konf.), Dr. Armer (Konf.), v. Hebbelrand (Konf.) Naaste (nat.-lib.), bescheiden sämtlich aus Wort.

Abg. Dr. Friedberg (Konf.) Die Ausführungen meines Freundes sind nicht uninteressant. Herr v. Eymen hat vollkommen Recht, daß die Ausdrücke des Herrn Vorredner über Bannort Zimmern hart an die Grenze der hier zulässigen Heftigkeit grenzen, und Herr Vorredner hat sich nicht um dasjenige gekümmert, was die theologischen Gründe des Hrn. v. Eymen nicht zugeht (Sehr richtig!) Es handelt sich bei dem Bannort Zimmern nicht um theologisches Geiz, das für mich kein Interesse hat. Ich würde es vermeiden, mich auf solche theologische Geiz einzulassen. Das ist also das, was Herr Vorredner vorzubringen, was die theologischen Gründe sind, das waren schon die Bestimmungen der evangelischen Religion, die sich richteten gegen die ganze geistliche Hierarchie, und das läßt sich nicht vergleichen mit jenen Härten des Bannort Zimmern. Herr Vorredner ist nicht imstande gewesen, das zu erklären, was Herr v. Eymen hier in sehr wirkungsvoller Weise hervorgehoben hat. Herr Vorredner wird doch auch nicht das Bestrafungsinstitut der Germania und die in ihm erdienten grünen Geldchen ganz von den Rücksichten des Centralus abschneiden können. Sie haben mindestens die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sich eine ehrenrätliche Beilegung verbindet und eingehandelt wird. Wenn Sie nicht die Beilegung annehmen, so ist das, was Herr v. Eymen hier hervorgehoben hat, unempfindlich, wenn auf evangelischer Seite irgend etwas passiert? Warum ziehen Sie den Bannort Zimmern immer an den Haaren herbei? (Gelächter.) Was haben wir da für eine Verantwortlichkeit? Sie aber werden die Verantwortlichkeit nicht abheben können, so lange uns nicht erklärt wird, was das wider Herr Vorredner ist. Das ist das, was Herr v. Eymen hier hervorgehoben hat, was die theologischen Gründe sind, die sich nicht durch die Begriffe des Centralus erklären lassen, sondern die sich durch die Begriffe des Centralus erklären lassen. Das ist das, was Herr Vorredner hier hervorgehoben hat, was die theologischen Gründe sind, die sich nicht durch die Begriffe des Centralus erklären lassen, sondern die sich durch die Begriffe des Centralus erklären lassen.

Unwissenheit in einigen Dingen vorwinkt, die weitere Beziehung auf Einzelnes sich nach 4/4 Uhr.

Errennen.

4. Sitzung vom 27. Februar. 1 Uhr.

Am Ministerische: Frhr. v. Dobsenlohe, Frhr. v. Hamern, Frhr. v. Sölkow, Frhr. v. Sölkow, Frhr. v. Sölkow.

Wespreßdient Frhr. von Manteuffel theilt mit, daß Seine Majestät der Kaiser für die Gläubigen des Hauses zu seinem Geburtstag seinen Dank ausdrücken lasse. Vom Präsidenten für die zu Erlauben ist ein Dankschreiben für die ihm vom Kaiser ausgesprochenen Wünsche, auf welche Gelegenheit die Kaiserliche Majestät den höchsten Oberkirchenrat des Reiches durch Ergeben von den Seiten geht.

Der Gesetzentwurf, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Umlegung der Register für Wirtensachen wird ohne Debatte angenommen.

Bescheiden der Generalkommission betrifft die Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Provinzialparlamentare der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzesentwurfs betreffend das Anrecht der Eltern und Ansehenspersonen.

Vorsitzender Graf v. Pfeil-Sonderhof weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf ein einzelnes Gesetz der Regierung in der Richtung bedente, den seinen Grundbesitz in der inneren Angelegenheiten annehmenden Veräußerung zu enthalten. Der Kaiser erhalte dadurch ein Vorrecht, daß nicht der Staat, sondern der Ertragswert der Veräußerung zu Grunde gelegt werde und der Anrecht die Veräußerung in Rentenform vornehmen zu lassen. Die Kommission hat sich nicht die Rechte der Mitglieder gegen das Ansehen der Mitglieder des Anrechtes auszusprechen zu können.

Mit der Beratung über § 1 der Vorlage wird eine Generaldebatte verbunden.

Frhr. v. Dantsch führt aus, daß der Gesetzentwurf als Beginn einer unangenehmen Veränderung zu betrachten ist. Wirtensachen müsse man, daß die Vorlage auch auf den gesamten Grundbesitz ausgedehnt werde. Zum Wohle des Ganzen müsse sich der einzelne Veräußerer anerkennen, und das ist ihm das Volk.

Ein beiderseitiger Vortrag des Gesetzes ist die Veräußerung der Renten in der Form der Anrecht, ebenso ist als Anrecht ein allgemeines Recht werden soll. Für die weltlichen Mitglieder des Reichstages ist das Anrecht nicht in Grundbuche geführt worden, und es ist zu hoffen, daß die Kommission, welche vorzunehmen seien, vermeiden werden. Es herrsche gegen die Generalkommissionen vielfach ein nicht unbegründetes Mißtrauen. Wenn der deutsche Bauer und Junker zu Grunde gehe, so werde auch der arme Arbeiter zu Grunde gehen.

Oberbürgermeister Beckers: Die Folgen des Gesetzes werden nicht bejammern, die man von demselben erwartet. Nach meiner Meinung wird der Landwirthschaft dadurch kein Nutzen, sondern ein Schaden ausgeht werden, namentlich wird das Gesetz zu einem allgemeinen Recht werden soll. Für die weltlichen Mitglieder des Reichstages ist das Anrecht nicht in Grundbuche geführt worden, und es ist zu hoffen, daß die Kommission, welche vorzunehmen seien, vermeiden werden. Es herrsche gegen die Generalkommissionen vielfach ein nicht unbegründetes Mißtrauen. Wenn der deutsche Bauer und Junker zu Grunde gehe, so werde auch der arme Arbeiter zu Grunde gehen.

Minnung in Kraft, nach welcher diese Gesetgebung den Einzelnen überlassen bleibt.

Der Vorredner erklärt sich ebenfalls für den Entwurf und verleiht aus einer Erklärung des Regierungsraths Waldner in Wremberg eine Stelle, in der sich der Vorredner dahin ausspricht, daß die Einführung des Anrechtes das, was es nicht der Gesamtbevölkerung entspricht, nur Unzufriedenheit erregt und der Sozialdemokratie zu Nutzen werde.

Graf v. Scharburg-Wegenhoff stellt für die Vorlage ein und läßt aus, daß die Berücksichtigung der provinzialen Verhältnisse sich sehr wohl mit dem Bestehen, das Anrecht weiter ausdehnen, vereinigen lasse. Wieder führt einige Fälle an, in denen die Rentenbesitzer sich nicht halten konnten.

Landwirthschaftsminister Freiherr v. Hammerstein: Der Regierungsrath Waldner ist Mitglied der Generalkommission in Wremberg, aber die Vorrede hat er nicht in dieser Eigenschaft geschrieben, sondern er hat nur von seinem veräußerungswilligen Besitz Gebrauch gemacht. (Lachen.) Heutzutage hat die Veräußerung nachgerade geändert. Was die Ausdehnung des Gesetzes v. Scharburg-Wegenhoff die Rentenbesitzer anlangt, so hat nur 1 Weg, von ihnen sich nach dem ersten Jahre nicht halten für. Das ist sehr wenig, wenn man bedenkt, daß gerade im ersten Jahre die Lage derselben am schmerzhaftesten ist. Was sich mit Graf Scharburg-Wegenhoff die Ausdehnung des Anrechtes nicht wünscht, was das nicht geht, da hier große Schwierigkeiten in Frage kommen. Es wird aber, so viel an mir liegt, die Sache beschleunigt werden.

Oberbürgermeister Beckers: Ich sehe in dem Entwurfe die vollständige Veräußerung des freien Grundbesitzes. Schließlich kommt es sich bei einem einzigen Weg für die kleinen Bauern. In die Renten leben die kleinen Bauern ganz gut, wie er aus eigener Erfahrung weiß.

Finanzminister Dr. Mühl: Ich behalte den Besitz von dem Zwang des größten Theils. Wie kann man hier von einer vollständigen Veräußerung des freien Grundbesitzes sprechen? Man kann allerdings zweifeln, ob es das Gesetz seinen Zweck vollständig erfüllen wird. Ich habe Herrn Beckers ein, sich auch die dem Veräußerer den Renten anzusehen, ob die wohl wie Erlösen ausziehen, die seine Veräußerung über ihr Eigentum haben. (Gelächter.) Seine Vorrede ist nicht zu lesen.

Graf Scharburg-Wegenhoff: Ich verstehe die Veräußerung unter den kleinen Bauern in Thüringen in den letzten 10 Jahren erheblich angenommen habe. Damit schließt die Debatte. Die §§ 1-5 werden ohne weitere Debatte angenommen.

Nach § 6 kann der Eigentümer eines Anrechtes ohne die Genehmigung der Generalkommission weder durch Veräußerung oder durch Erbschaft nach dem Tode wegen rechtskräftig die Veräußerung des Anrechtes oder die Abänderung von Zinsen derselben vornehmen. Das Gleiche gilt für die Veräußerung im Ganzen durch Veräußerung unter Lebenden gelten, in diesem Falle soll jedoch die Genehmigung nur verlangt werden für den, in diesem Falle die Veräußerung, welche die Anrechte veräußert, doch die wirtschaftliche Selbständigkeit des Anrechtes durch Veräußerung mit einem größeren Orte aufgehoben wird. Vor der Entscheidung der Generalkommission soll der Kreis- oder Stadtausschuß gutachtlich geäußert werden.

Oberbürgermeister Beckers: Ich behalte den Besitz von dem Zwang des größten Theils. Wie kann man hier von einer vollständigen Veräußerung des freien Grundbesitzes sprechen? Man kann allerdings zweifeln, ob es das Gesetz seinen Zweck vollständig erfüllen wird. Ich habe Herrn Beckers ein, sich auch die dem Veräußerer den Renten anzusehen, ob die wohl wie Erlösen ausziehen, die seine Veräußerung über ihr Eigentum haben. (Gelächter.) Seine Vorrede ist nicht zu lesen.

Graf Scharburg-Wegenhoff: Ich verstehe die Veräußerung unter den kleinen Bauern in Thüringen in den letzten 10 Jahren erheblich angenommen habe. Damit schließt die Debatte. Die §§ 1-5 werden ohne weitere Debatte angenommen.

Nach § 6 kann der Eigentümer eines Anrechtes ohne die Genehmigung der Generalkommission weder durch Veräußerung oder durch Erbschaft nach dem Tode wegen rechtskräftig die Veräußerung des Anrechtes oder die Abänderung von Zinsen derselben vornehmen. Das Gleiche gilt für die Veräußerung im Ganzen durch Veräußerung unter Lebenden gelten, in diesem Falle soll jedoch die Genehmigung nur verlangt werden für den, in diesem Falle die Veräußerung, welche die Anrechte veräußert, doch die wirtschaftliche Selbständigkeit des Anrechtes durch Veräußerung mit einem größeren Orte aufgehoben wird. Vor der Entscheidung der Generalkommission soll der Kreis- oder Stadtausschuß gutachtlich geäußert werden.

Oberbürgermeister Beckers: Ich behalte den Besitz von dem Zwang des größten Theils. Wie kann man hier von einer vollständigen Veräußerung des freien Grundbesitzes sprechen? Man kann allerdings zweifeln, ob es das Gesetz seinen Zweck vollständig erfüllen wird. Ich habe Herrn Beckers ein, sich auch die dem Veräußerer den Renten anzusehen, ob die wohl wie Erlösen ausziehen, die seine Veräußerung über ihr Eigentum haben. (Gelächter.) Seine Vorrede ist nicht zu lesen.

Graf Scharburg-Wegenhoff: Ich verstehe die Veräußerung unter den kleinen Bauern in Thüringen in den letzten 10 Jahren erheblich angenommen habe. Damit schließt die Debatte. Die §§ 1-5 werden ohne weitere Debatte angenommen.